

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B im Jahr 2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg hat in ihrer Sitzung am 23.03.2023 den Hebesatz der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	720 v. H.
Grundsteuer B	825 v. H.

Da die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 noch nicht bekannt gemacht ist, darf die Stadt gemäß § 99 Abs. 2 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben. Hiervon macht die Stadt Gebrauch.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Hiervon macht die Stadt Gebrauch.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg, Schulstr. 12, 65462 Ginsheim-Gustavsburg, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung befreit die Einlegung des Rechtsbehelfs nicht von der rechtzeitigen Zahlung der angeforderten Beträge.

Ginsheim-Gustavsburg, 01.12.2023

Der Magistrat
gez. Siehr
Bürgermeister